

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.28 vom 6. Juni 2025

BS Appellationsgericht, 2025-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2025.28

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.28 du 6 juin 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.28 del 6 giugno 2025

Erwägungen

E. 21

Mai 2025 waren zudem die folgenden Forderungen mit dem Vermerk «Rechtsvorschlag» aufgeführt.

[...]:	CHF 4'093.65
[...]:	CHF 4'110.30
[...]:	CHF 3'486.90
[...]:	CHF 4'126.95
[...]:	CHF 4'143.60
[...]:	CHF 7'224.50

In Bezug auf die Forderung der [...] macht die Schuldnerin geltend, dass sie seit längerem Ratenzahlungen tätige. Aktuell seien noch CHF 5'223.75 offen, was aus der Abrechnung des Betreibungsamts vom 2. Mai 2025 hervorgehe (Beschwerdebeilage 6). Die Schuldnerin habe mit der [...] zwei weitere Ratenzahlungen vereinbart, was ihr mündlich bestätigt worden sei (Beschwerde Ziff. 8).

In Bezug auf die Forderung der [...], über CHF 14'722.40 habe die Schuldnerin ebenfalls Raten bezahlt. So betrage die Forderung mittlerweile noch CHF 14'368.85. Hier sei eine Zahlungsvereinbarung mit Zahlung per 30. Juni 2025 vereinbart worden, was aus dem entsprechenden Zahlungsplan der Steuerverwaltung (Beschwerdebeilage 12) hervorgehe (Beschwerde Ziff. 9).

Auch gegenüber der [...] sollen mündliche Abzahlungsvereinbarungen bestehen. Die beiden Forderungen mit Konkursandrohung sollen gemäss mündlicher Vereinbarung noch diesen Monat bezahlt werden. Bei den Betreibungen, in denen die Schuldnerin Rechtsvorschlag erhoben habe, gehe sie davon aus, dass hier irrtümlicherweise einige Forderungen mehrfach geltend gemacht worden seien (Beschwerde Ziff. 10).

Mit der [...] habe die Schuldnerin Kontakt aufgenommen und um eine Ratenzahlung ersucht (Beschwerde Ziff. 12).

Aufgrund der guten Geschäftsentwicklung (Eurovision Song Contest, FC Basel Meisterfeier, anstehender Sommer und anstehende Frauen Fussball EM), welche allesamt zu wesentlich höheren Frequenzen in der [...] beitragen würden und somit aufgrund des Kiosk-Standorts in der [...] zu einem wesentlich höheren Umsatz und Gewinn bei der Schuldnerin geführt hätten respektive führen würden, sei die Schuldnerin in der Lage, die ausstehenden Forderungen von rund CHF 56'000.■ (Beschwerdebeilage 6) bis im Sommer 2025 (Juni, eventuell erst im Juli 2025) zu begleichen. Ein Screenshot des Bankkontos der

Schuldnerin (Beschwerdebeilage 9) zeige einen aktuellen Stand von CHF 42'231.96. Die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin sei somit glaubhaft gemacht (Beschwerde Ziff. 7 und 11).

In der Eingabe vom 30. Mai 2025 macht die Schuldnerin ergänzend geltend, dass sie innert der Rechtsmittelfrist am 28. bzw. 30. Mai 2025 folgende Zahlungen an das Betreibungsamt vorgenommen habe (Beschwerdebeilagen 20-23):

CHF 4'098.75 betreffend Betreibungsnummer [...], [...]

CHF 4'339.70 betreffend Betreibungsnummer [...], [...]

CHF 3'900.■ (28. Mai 2025) und CHF 1'323.75 (30. Mai 2025) betreffend Betreibungsnummer [...], [...]

In Bezug auf drei der Forderungen mit dem Vermerk «Konkursandrohung» sei somit innerhalb der Rechtsmittelfrist eine Bezahlung erfolgt. In Bezug auf die vierte der Forderungen mit dem Vermerk «Konkursandrohung», diejenige der [...], sei eine Ratenzahlungsvereinbarung vereinbart worden.

2.3.3 Aus dem Betreibungsregisterauszug geht hervor, dass die Schuldnerin in den letzten Jahren umfangreiche Betreibungen mittels Zahlungen an das Betreibungsamt getilgt hat. Bei den im Betreibungsregisterauszug mit dem Vermerk «Konkursandrohung» aufgeführten Betreibungen hat die Schuldnerin gemäss den obigen Ausführungen und den eingereichten Belegen die offenen Forderungen der [...] und diejenigen der [...] innert der Rechtsmittelfrist bezahlt. In Bezug auf die Forderung der [...] über CHF 14■368.85 wurde ein Zahlungstermin vom 30. Juni 2025 vereinbart, so dass diese zur Zeit noch nicht als fällig bezeichnet werden kann. Die Schuldnerin kann somit glaubhaft machen, dass sie die sich aus dem Betreibungsregister ergebenden vollstreckbaren Forderungen entweder bezahlt oder diesbezüglich einen Aufschub des Zahlungstermins erreicht hat. In Bezug auf die mit dem Vermerk «Rechtsvorschlag» aufgeführten Forderungen der [...] macht die Schuldnerin geltend, dass hier irrtümlicherweise einige Forderungen mehrfach geltend gemacht worden seien. Dieser Einwand ist wenig substantiiert. Bei der Forderung der [...] ist trotz des erhobenen Rechtsvorschlags von einer eigentlichen Anerkennung der Forderung auszugehen. In der E-Mail vom 20. Mai 2025 an die [...] (Beschwerdebeilage 13) ersucht die Schuldnerin um eine Ratenzahlung der offenen Prämien mit dem Betrag von CHF 7'064.45 mit möglichst niedrigen Raten, am besten zwölf Monatsraten ab Ende Juni. Geschäftlich sei sie zwar im Aufschwung. Eine sofortige Zahlung sei momentan aber nicht möglich. Dass die Forderung besteht, wird damit aber nicht in Frage gestellt. Aus dem Betreibungsregister ergeben sich somit noch ungedeckte (aber nicht vollstreckbare) Forderungen in der Höhe von insgesamt 27'185.90 (CHF 19'961.40 Forderungen der [] und CHF 7'224.50 [] AG).

Aus den Angaben in den Rechtsschriften und den Beilagen dazu lässt sich nur ein ungenaues Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin ableiten. Sie macht geltend, dass sie im April 2025 einen Umsatz von CHF 168'823.90 und im Mai 2025 (bis 20. Mai 2025) einen Umsatz von CHF 141'971.02 erzielt habe. Sie habe in diesen Monaten wohl ca. 50'000.■ verdient und werde auch noch eine Provision der [...] im Folgemonat erhalten. Auf einem Bankkonto würden sich gemäss Screenshot vom 26. Mai 2025 aktuell CHF 42'231.96 befinden (Beschwerde Ziff. 7). Der von ihr eingereichte Screenshot vom 26. Mai 2025 (Beschwerdebeilage 9) zeigt Guthaben von CHF 3.45 und CHF 42'231.96 bei

einem Passivum von CHF 68'000.■ und somit ein Nettovermögen von CHF -25'764.■ auf. Es ist davon auszugehen, dass sich das Passivum aus einem Kontokorrentverhältnis ergibt und dass die entsprechende Forderung zurzeit nicht fällig ist. Das Guthaben von CHF 42'231.96 sollte somit zur Tilgung der fälligen Forderungen zur Verfügung stehen. Die Schuldnerin hat denn auch aufgezeigt, dass sie (nach der Anordnung der aufschiebenden Wirkung) innert der Rechtsmittelfrist Zahlungen in Höhe von insgesamt CHF 13'662.20 vornehmen konnte. Mit dem Restbetrag des vorgenannten Guthabens nach Vornahme der genannten Zahlungen könnten auch die sich aus dem Betreibungsregister ergebenden übrigen Forderungen gedeckt werden. Aufgrund dieser Zahlungen und des oben dargestellten bisherigen Zahlungsverhaltens sowie den Zahlungsbemühungen der Schuldnerin erscheint es somit insgesamt als glaubhaft, dass sie die weiteren, bald fälligen Forderungen wird begleichen können.

Bei dieser Ausgangslage ist davon auszugehen, dass die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit insgesamt knapp glaubhaft machen kann.

3.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde gutzuheissen und die Konkursöffnung aufzuheben ist. Die vollständige Tilgung der Schuld erfolgte erst nach der Eröffnung des Konkurses durch das Zivilgericht. Mit seiner Zahlungssäumnis verursachte die Schuldnerin unnötigerweise das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren. Daher hat sie gemäss Art. 108 ZPO trotz Gutheissung ihrer Beschwerde die Gerichtskosten zu tragen (vgl. statt vieler AGE BEZ.2020.53 vom 11. November 2020 E. 3). In Anwendung von Art. 52 lit. b und Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) werden die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens auf CHF 350.■ und die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens auf CHF 600.■ festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.